

dankt außerdem dem Commonwealth und dem Pazifikinsel-Forum für den lobenswerten Beitrag, den sie mit der Entsendung von Wahlbeobachtern zum reibungslosen Ablauf der Wahlen geleistet haben.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass die Beobachtermision der Vereinten Nationen in Bougainville sowie ihr Vorgänger, das Politische Büro der Vereinten Nationen in Bougainville, durch ihre Tätigkeit bewiesen haben, dass eine kleine besondere politische Mission der Vereinten Nationen mit einem klar umrissenen Mandat auf effiziente und wirksame Weise einen entscheidenden Beitrag zu den Bemühungen um die Beilegung eines regionalen Konflikts leisten kann.

Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anstrengungen der Regierung Papua-Neuguineas und des Volkes von Bougainville in dem Streben nach wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und einem dauerhaften Frieden in der Region auch weiterhin entschlossen zu unterstützen.

Auf seiner 5222. Sitzung am 6. Juli 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Neuseelands und Papua-Neuguineas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Papua-Neuguineas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 1998 (S/1998/287)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Danilo Türk, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GEORGIEN³⁰⁹

Beschluss

Auf seiner 5116. Sitzung am 28. Januar 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2005/32)".

Resolution 1582 (2005) vom 28. Januar 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1554 (2004) vom 29. Juli 2004,

den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2005³¹⁰ *begrüßend,*

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Dezember 1996 in Lissabon³¹¹ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),

³⁰⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

³¹⁰ S/2005/32.

³¹¹ S/1997/57, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹²,

missbilligend, dass die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,

betonend, dass das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

jedoch *begrüßend*, dass die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs in Genf und die georgisch-russischen Gipfeltreffen eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozess gebracht haben,

sowie die wichtigen Beiträge *begrüßend*, die die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;

2. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muss;

3. *wiederholt seine nachdrückliche Unterstützung* des Dokuments "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefasst wurde;

4. *bedauert zutiefst* die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluss auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;

5. *bedauert*, dass bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, dass diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und dass sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;

6. *verweist* auf seinen in Resolution 1255 (1999) vom 30. Juli 1999 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt zu Wahlen in Abchasien;

³¹² Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

7. *fordert* beide Seiten *auf*, sich an konstruktiven Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Regelung des Konflikts zu beteiligen und nichts unversucht zu lassen, um ihr gegenseitiges Misstrauen zu überwinden, und unterstreicht, dass beide Seiten Zugeständnisse werden machen müssen, wenn der Verhandlungsprozess zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;

8. *begrüßt* es, dass die georgische Seite sich auf eine friedliche Beilegung des Konflikts verpflichtet hat, und fordert beide Parteien *auf*, sich öffentlich von jedweder militanten Rhetorik und Unterstützungsbekundungen für militärische Lösungen zu distanzieren;

9. *erinnert* alle Beteiligten daran, dass sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozess behindern könnte;

10. *begrüßt* die Veranstaltung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde und der Vereinten Nationen in Genf und legt beiden Seiten *nahe*, an der nächsten Tagung aktiv teilzunehmen;

11. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die im März 2003 in Sotschi (Russische Föderation) eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger und in einer strukturierteren Weise mitzuwirken, und wiederholt, dass ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen Seite und letztendlich für den Abschluss ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments "Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi" und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;

12. *legt* den beiden Seiten in diesem Zusammenhang *nahe*, ihre Erörterungen über Sicherheitsgarantien unter Mitwirkung der Gruppe der Freunde fortzusetzen;

13. *fordert* die Parteien *erneut auf*, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Friedensprozess unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten neu zu beleben, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des am 15. und 16. März 2001 in Jalta (Ukraine) abgehaltenen dritten Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite³¹³ aufzubauen und die bei diesem Anlass vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen, mit dem Ziel, ein viertes Treffen über vertrauensbildende Maßnahmen abzuhalten, und begrüßt die von Deutschland bekundete Absicht, in Erwartung von Fortschritten im Konfliktbeilegungsprozess ein derartiges Treffen auszurichten;

14. *stellt fest*, dass Kontakte auf der Ebene der Zivilgesellschaft das gegenseitige Vertrauen stärken können, und fordert beide Seiten *auf*, solche Kontakte zu erleichtern;

15. *betont*, dass in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten *auf*, zu zeigen, dass sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Koordinierung mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und im Benehmen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde in Angriff zu nehmen;

16. *fordert* die rasche Fertigstellung und Unterzeichnung der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgeschlagenen Absichtserklärung über die Rückkehr und

³¹³ S/2001/242, Anlage.

begrüßt die Tagungen, an denen die Sonderbeauftragte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und die Arbeitsgruppe von Sotschi für Flüchtlinge und Binnenvertriebene teilgenommen haben;

17. *bekräftigt*, dass die aus dem Konflikt hervorgehenden demografischen Veränderungen unannehmbar sind, und bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen vom 4. April 1994³¹⁴ und der Erklärung von Jalta³¹³;

18. *erinnert* daran, dass die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;

19. *begrüßt* die fortdauernde Tätigkeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in den Bezirken Gali, Otschamtschira und Tkwartscheli und die Eröffnung von Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Suchumi und Gali;

20. *fordert* die Parteien erneut *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der im November 2000 im Sektor Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission³¹⁵ umzusetzen, bedauert, dass trotz der positiven Aufnahme, die diese Empfehlungen auf der ersten Genfer Tagung bei den Parteien gefunden haben, keine entsprechenden Fortschritte zu verzeichnen waren, und fordert die abchasische Seite abermals auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;

21. *bekundet erneut seine Besorgnis* darüber, dass trotz des Beginns der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der Mission, der in der Resolution 1494 (2003) vom 30. Juli 2003 gebilligt und von den Parteien vereinbart worden war, die Dislozierung der übrigen Polizeibeamten im Sektor Gali noch immer nicht stattgefunden hat, und fordert die abchasische Seite auf, die rasche Dislozierung des Polizeianteils in dieser Region zuzulassen;

22. *fordert insbesondere* die abchasische Seite *auf*, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der georgischen Volksgruppe Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;

23. *begrüßt* die Maßnahmen, die die georgische Seite ergriffen hat, um den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und ermutigt zur Fortführung dieser Bemühungen;

24. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Bestimmungen des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung³¹⁶;

25. *begrüßt* die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und verurteilt die Tötung und Entführung von Zivilpersonen im Bezirk Gali;

26. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen der am 8. Oktober 2003³¹⁷ und am 19. Januar 2004 unterzeichneten Protokolle über Sicherheitsfragen im Bezirk Gali einzuhalten, ihre regelmäßigen Treffen fortzusetzen und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit im Sektor Gali zu verbessern, und nimmt davon Kenntnis, dass sich

³¹⁴ S/1994/397, Anlage II.

³¹⁵ Siehe S/2001/59, Anhang II.

³¹⁶ S/1994/583 und Corr.1, Anlage I.

³¹⁷ Siehe S/2003/1019, Ziffer 10.

die abchasische Seite wieder an den Vierparteien-Treffen und an der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligt;

27. *fordert* die georgische Seite *erneut auf*, umfassende Sicherheitsgarantien zu gewähren, um eine unabhängige und regelmäßige Überwachung der Lage im oberen Kodori-Tal durch gemeinsame Patrouillen der Mission und der gemeinsamen Friedensstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu ermöglichen;

28. *unterstreicht*, dass die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der Mission, der gemeinsamen Friedensstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

29. *verurteilt* in dieser Hinsicht *mit allem Nachdruck* die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen in der Vergangenheit, missbilligt entschieden, dass keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, erklärt erneut, dass die Parteien die Verantwortung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und fordert sie zum Handeln auf;

30. *fordert* die Parteien *abermals auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschuss eines Hubschraubers der Mission am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und die Sonderbeauftragte über die insbesondere im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen unternommenen Schritte zu informieren;

31. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Juli 2005 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, dass im Mandat der gemeinsamen Friedensstruppe Änderungen vorgenommen werden;

32. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5116. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5144. Sitzung am 21. März 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5144. Sitzung am 21. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Georgien'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Präsidentin lud mit Zustimmung des Rates Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Herrn Guéhenno unterrichten.

Der Vertreter Georgiens gab eine Erklärung ab."